

Sitzungsvorlage DS 2019/183

Amt für Soziales und Familie
Timo Hartmann
(Stand: 23.05.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Sozialausschuss

öffentlich am 03.07.2019

**Zusätzliche Entgelte in Kindertagesstätten
- Entlastung bedürftiger Haushalte in Ravensburg**

Beschluss:

1. Eltern von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ravensburg erhalten ab 01.09.2019 bei Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, AsylbLG) auf Nachweis eine Befreiung von Zusatzentgelten (u.a. Teegeld, Vespergeld, Hygienegeld, Bastelgeld) der Kindertageseinrichtungen.
2. Es werden ausschließlich Befreiungen von Zusatzentgelten gewährt, für die keine anderweitigen Vergünstigungen von anderen Stellen, insbesondere aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen des Trägers werden grundsätzlich nicht gewährt.
3. Die Träger der Kindertagesstätten werden mit der Abwicklung beauftragt und sind verpflichtet Nachweise über die Befreiungen zu führen.

Sachverhalt:

1. **Beschreibung**

In den Kindertagesstätten werden zum Teil zusätzliche Entgelte, wie z.B. Teegeld, Vespergeld, Entgelte für Hygieneartikel, Entgelt für besondere Bastelmaterialien etc. von den Eltern erhoben. Anders als das Mittagessen und die Kosten für Ausflüge werden diese Zusatzkosten zum großen Teil nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket (teil-)finanziert. Sie belasten daher in voller Höhe die Eltern. Laut einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung machen diese zusätzlichen Entgelte im Durchschnitt in Baden-Württemberg 3,7 %, in der Spitze in besonderen Konstellationen sogar 10 %, am Haushaltsnettoeinkommen der Eltern aus und stellen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung dar.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung die Verwaltung beauftragt, eine Entlastung von bedürftigen Eltern (von Kindern mit Hauptwohnsitz in Ravensburg) zu prüfen und einen Beschlussvorschlag hierfür zu erarbeiten.

2. **Zusatzentgelte aktuell**

Eine aktuelle Abfrage der Verwaltung bei den 11 in Ravensburg tätigen Trägern hat ergeben, dass zusätzliche Entgelte für unterschiedliche Zwecke erhoben werden. Bei den meisten Trägern wird ein Tee- oder Vespergeld erhoben. Auch zusätzliche Entgelte für bestimmte Bastelmaterialien, Hygieneartikel oder für Kita-Feste werden erhoben. Die erhobenen Beträge bewegen sich in der Spanne von ca. 15 Euro bis ca. 180 Euro im Jahr. Letzteres betrifft aber nur eine Einrichtung. Bei einem Großteil der Kindertagesstätten fällt ein Betrag von im Durchschnitt etwa 30 Euro im Jahr an.

Der Beitrag für das Mittagessen ist hier nicht enthalten. Diese Entgelte wurden bei der Betrachtung außen vorgelassen, da das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket ab Herbst 2019 komplett übernommen werden kann. Daher kommt es hier nicht zum Tragen. Einzelne Träger verlangen von den Eltern Mitgliedsbeiträge. Auch diese sind keine Zusatzentgelte, wie im oben dargestellten Sinne.

3. **In Frage kommender Personenkreis**

Eine Entlastung soll gezielt für bedürftige Haushalte mit Kindern, deren Erstwohnsitz in Ravensburg ist, erfolgen. Dies sind Haushalte, die auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind. Leistungsempfänger folgender Hilfearten sollen zukünftig berechtigt sein:

- Leistungen des SGB II
- Leistungen des SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Können diese Personen einen entsprechenden Leistungsbescheid zum Zeitpunkt der Erhebung eines Zusatzbeitrages vorlegen, werden sie von den Zusatzentgelten befreit. Dies gilt einmalig, wenn ein Zusatzentgelt anfällt. Wird

es erneut erhoben, muss wieder ein entsprechender Leistungsnachweis erfolgen.

Nach allgemeiner Erfahrung liegt die Leistungsempfängerquote gemessen an der Gesamtbevölkerung bei rund 7%. Analog angewendet wären etwa 7 % der Eltern berechtigt, eine Befreiung zu erhalten. Gemessen an der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Kitaplätze machen Empfänger der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Ravensburg aktuell 11,4 % aus (hier ist anzunehmen, dass dieser Personenkreis überwiegend auch Leistungsempfänger ist). Es ist davon auszugehen, dass sich die Inanspruchnahme somit zwischen 7 und 11 % bewegt.

4. Verfahren

Das Verfahren soll bewusst einfach gehalten werden. Die Abwicklung erfolgt über die Träger/die Kindertagesstätte in Absprache mit der Stadt. Bei der Erhebung eines Zusatzentgeltes verlangen die Träger von den Eltern als Nachweis einen entsprechenden Leistungsbescheid und halten die Befreiung entsprechend schriftlich fest. Eine Aufstellung über die gewährten Befreiungen ist der Stadt einmal jährlich zur Prüfung vorzulegen und abzurechnen.

Finanzierung:

Die entstehenden Kosten durch Befreiungen (Erhöhung des Abmangels der Stadt) kann derzeit nur geschätzt werden. Gemessen an der Annahme, dass zwischen 7 und 11 % der Eltern (Basis alle Kita-Plätze von 2.350 bei einem Durchschnittsentgelt von 30 Euro im Jahr) dem Grunde nach befreit werden könnten, würde sich der jährliche Abmangel der Stadt zwischen ca. 4.900 und 7.800 Euro bewegen. Für das Jahr 2019 entstehen die Kosten maximal nur für 4 Monate (Inkrafttreten 01.09.2019) und liegen damit in einer Spanne von maximal ca. 1.600 Euro bis 2.600 Euro.

Die Finanzierung erfolgt über die Kostenstelle 3650010150, Sachkonto 43180200 (Betriebskostenzuschüsse für Kitas).

Ergebnishaushalt (konsumtiver Aufwand und Ertrag)	
Gesamtkosten der Maßnahme	max. 7.800 €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan	
Kostenstelle (10-stellig)	3650010150
Bezeichnung Kostenstelle	Betreuung Kinder bis Schuleintritt in Kita
Seite im Haushaltsplan	333
Planansatz ordentlicher Sachaufwand	19.870.093 € €
Sachkonto (Kostenart) und Bezeichnung	43180200 Betriebskostenzuschüsse für Kitas

